

19. Welche Bedeutung kommt der im Einbürgerungsverfahren von einem Dritten zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes abgegebenen schriftlichen Erklärung zu, daß er für die die Einbürgerung beantragende Person stets sorgen werde?

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 § 8.
RGG. §§ 133, 157.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1942 i. S. St. (Wekl.) v. Landesfürsorgeverband der Provinz Brandenburg (Kl.). VII 4/42.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Die am 12. Juli 1899 geborene Anna E., eine Tochter des Bruders der Ehefrau des Beklagten, wurde von diesem im Jahre 1928 als Wirtschaftlerin in sein Haus aufgenommen. Im März 1929 stellte Anna E., die nach dem Verlust ihrer früheren amerikanischen Staatsangehörigkeit staatenlos war, den Antrag auf Einbürgerung. Sie übergab hierzu eine vom 18. März 1929 datierte schriftliche Erklärung des Beklagten des Inhalts:

Sieerburch erkläre ich, daß ich für den Lebensunterhalt meiner Nichte, Fräulein Anna E., die bei mir wohnhaft ist, stets sorgen werde. Der Beklagte erkannte am 21. März 1929 seine Unterschrift unter dieser Erklärung vor dem Amtsvorsteher in N. zum Zwecke der Beglaubigung an. Dem Einbürgerungsantrage wurde in der Folge stattgegeben. Im Jahre 1933 wurde Anna E. geisteskrank und in einer Heilanstalt untergebracht. Nach zeitweiser Entlassung aus der Anstaltspflege wegen vorübergehender Besserung ihres Zustandes erkrankte sie im Jahre 1937 von neuem. Sie wurde im Wege der öffentlichen Fürsorge wiederum in einer Heilanstalt untergebracht, zunächst auf Kosten des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadt P., auf dessen Klage der Beklagte rechtskräftig zur Erstattung eines Kostenbetrages verurteilt wurde. Nach amtsärztlichem Gutachten ist Anna E. nunmehr unheilbar geisteskrank; sie ist auf Kosten des klagenden Landesfürsorgeverbandes in der B. Landesanstalt in E. dauernd untergebracht.

Der Kläger hält den Beklagten auf Grund seiner Erklärung vom 18. März 1929 für verpflichtet, die zur Fürsorge für Anna E. ge-

machten Aufwendungen zu erstatten, und verlangt nach einem monatlichen Pflegesatz von 90 RM. für die Zeit vom 13. November 1939 bis zum 28. Februar 1941 Zahlung von 1404 RM. nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung und von je 90 RM. an jedem Monatsersten vom 1. März bis zum 31. Dezember 1941. Der Beklagte hat den geltend gemachten Anspruch nach Grund und Höhe bestritten. Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Im Berufungsverfahren hat der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage aufrechterhalten und mit der Widerklage um die Feststellung gebeten, daß dem Kläger auch für die Zeit bis zum 30. September 1945 einschließlich keine Ansprüche zuständen. Das Kammergericht hat die Berufung unter Abweisung der Widerklage zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hält den Rechtsweg mit Recht für zulässig. Die vertragliche Verpflichtung, die der Beklagte nach der Darstellung des Klägers übernommen hat, ist in der Tat bürgerlichrechtlicher Art, mag sie auch im Zusammenhange mit einem öffentlichrechtlichen Vorgange, der Einbürgerung der Anna E., und zu dessen Ermöglichung begründet worden sein. Der Meinung der Revision, daß der Rechtsvorgang, aus dem die Verpflichtung des Beklagten hergeleitet werde, überwiegend öffentlichrechtliche Züge trage, und daß das nach der Behauptung des Klägers sowie nach der Auffassung des Berufungsgerichts dadurch erzeugte, den Klageanspruch begründende Rechtsverhältnis als ein rein öffentlichrechtliches angesprochen werden müsse, kann nicht beigetreten werden. Der Beklagte stand außerhalb der öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen der Einbürgerungsbehörde und der um die Einbürgerung nachsuchenden Anna E. Sofern durch seine zur Unterstützung des Gesuchs abgegebene Erklärung und durch die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen ihm und dem durch jene Behörde vertretenen Lande Preußen entstehen konnten, liegen sie nach der zutreffenden Meinung des Berufungsrichters ausschließlich auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts.

Das Berufungsgericht prüft zunächst, ob auf Seiten des Beklagten und des durch die Einbürgerungsbehörde — den Regierungspräsidenten in P. — vertretenen Landes Erklärungen vor-

liegen, die auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet und zur Begründung eines solchen geeignet gewesen seien. Es bejaht diese Frage, indem es die beiderseitigen Willensäußerungen einer Auslegung mit dem Ergebnis unterwirft, daß der Beklagte durch die Aushändigung seiner schriftlichen Verpflichtungserklärung an die Einbürgerungsbehörde die Eingehung einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Staate für den Fall der Verleihung der Staatsangehörigkeit an die Anna E. angeboten und der Staat die Annahme dieses Angebots durch die Vornahme der Einbürgerung schlüssig erklärt habe. Diese Auslegung kann im Revisionsverfahren nur in beschränktem Umfang, und zwar nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie den- und erfahrungsgemäßlich möglich ist, den gesetzlichen Auslegungsregeln nicht widerspricht und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt. Durchgreifende Bedenken ergeben sich nach keiner Richtung. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß zur Herstellung der Voraussetzungen des § 8 Nr. 3 und 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 — wonach der die Einbürgerung beantragende Ausländer an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden haben und imstande sein muß, an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren — die Begründung einer Verpflichtung der hier in Frage stehenden Art nicht geboten und ungewöhnlich ist. Das Gesetz verlangt den Nachweis eines stetigen, zum Unterhalte des Antragstellers und seiner Angehörigen ausreichenden Einkommens, um eine Einbürgerung zu verhüten, durch welche später die öffentliche Fürsorge belastet werden könnte (von Keller-Trautmann Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz Bem. 5 zu § 8). Wenn statt dieses in der Regel durch Bescheinigungen geeigneter Art geführten Nachweises der Beklagte der Einbürgerungsbehörde die im Latbestande mitgeteilte Erklärung zugehen ließ, so braucht dieses Verhalten allerdings nicht notwendig dahin gedeutet zu werden, daß er sich dem Staate gegenüber gemäß dem Inhalte der Erklärung habe vertraglich verpflichtet wollen. Er kann sich auch darauf beschränkt haben, der Antragstellerin den Nachweis ermöglichen zu wollen, daß sie vermöge der ihr von ihm versprochenen ständigen Versorgung den gesetzlichen Anforderungen Genüge leiste. Bei der Auslegung einer Willenserklärung im Rahmen des § 133 BGB. kommt es indessen nicht darauf an, was der Erklärende innerlich gewollt hat; entscheidend ist vielmehr, wie

seine Erklärung von der ihm gegenüberstehenden Partei nach Treu und Glauben und nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs verstanden werden konnte. Wenn sich der Vorderrichter unter öffentlicher Beachtung dieses Grundfalles für die zuerst angegebene Deutung der Erklärungshandlung des Beklagten entschieden und in der Vollziehung der Einbürgerung die Annahme des darin gefundenen Vertragsangebots erblickt hat, so kann ihm aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. An der Ermächtigung der Einbürgerungsbehörde, einen Vertrag dieser Art im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens einzugehen, kann nicht gezweifelt werden (§ 155 des Preuß. Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Hat danach der Vorderrichter rechtlich einwandfrei die Begründung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Beklagten und dem durch die Einbürgerungsbehörde vertretenen Lande Preußen festgestellt, so begegnet auch die Ermittlung des Inhalts dieses Vertrags keinen rechtlichen Bedenken. Auch insoweit sind der Nachprüfung des Revisionsgerichts, da es sich wiederum um das Ergebnis einer Auslegung handelt, in der bereits bezeichneten Weise Schranken gezogen. Die Annahme des Berufungsrichters, daß der Beklagte sich zugunsten derjenigen öffentlichen Körperschaften, die in der Folge auf Grund ihrer öffentlichen Fürsorgeaufgabe für die Eingebürgerte Aufwendungen zu machen hätten, zum Erfasse dieser Aufwendungen verpflichtet habe, ist rechtlich möglich. Sie trägt auch dem Wortlaute der Erklärung vom 18. März 1929 sowie dem Zwecke des Abkommens in jeder Weise Rechnung.

Die sonstigen Einwendungen des Beklagten — Anfechtung wegen Irrtums, Einrede der unzulässigen Rechtsausübung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage, Nichtigkeit wegen Unfittlichkeit, Vergleich — sind vom Vorderrichter ebenfalls rechtsbedenkenfrei beschieden worden. Soweit die Revision von ihrem Standpunkt aus, daß der Kläger äußerstenfalls nur Ansprüche der Anno G. geltend machen könne, auf diese Einwendungen zurückkommt, braucht hierzu keine Stellung genommen zu werden. Mit zutreffender rechtlicher Begründung verneint der Berufungsrichter auch die Frage, ob die von ihm festgestellte Verpflichtung ein Schenkungsversprechen enthalte und deshalb gemäß § 518 BGB. der notariischen Beurkundung bedurft hätte.